

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0093/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Taurus

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Jugendhilfeausschuss**

Antrag:

In den Jugendhilfeausschuss werden gewählt:

I. 5 Ratsmitglieder,
die gemäß § 46 Abs. 1 GO von den
Fraktionen vorgeschlagen werden,

1. _____
(bislang Ratsfrau Schwede-Oldehus)

2. _____
(bislang Ratsherr Grassau)

3. _____
(bislang Ratsfrau Zielke-Rieckmann)

4. _____
(bislang Ratsherr Klimm)

5. _____
(bislang Ratsfrau Hartmann)

II. Bürgerliche Mitglieder:
4 Bürgerinnen oder Bürger, die in der
Jugendhilfe erfahren sind und die der
Ratsversammlung angehören können.
Vorschlagsberechtigt sind die
Fraktionen und Mitglieder der Rats-
versammlung.

1. _____

(bislang Herr Orhan Kilic – CDU)

2. _____
(bislang Frau Dorina Augustin - CDU)

3. _____
(bislang: Herr Dietrich Mohr - SPD)

4. _____
(bislang Frau Urte Kringel - Die Grünen)

III. 3 Mitglieder der freien Vereinigungen
der Jugendwohlfahrt (Arbeitsgemein-
schaft der freien Wohlfahrtsverbän-
de)

1. Frau Kirsten Göpner (Caritas)

2. Herr Ulf Kienast (DRK)

3. Herr Propst Stefan Block
(Diakonie)

IV. 3 Mitglieder der anerkannten
Jugendverbände (Jugendverband
Neumünster e. V.)

1. Herr Stefan Zastrow

2. Herr Dietrich Mohr

3. Frau Ute Gräfe

V. Beratende Mitglieder:

V.1. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände und des Ju-
gendverbandes Neumünster e. V., das die
Belange ausländischer Einwohner/innen
wahrnimmt,

V.2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreisel-
ternvertretung für Kindertageseinrichtun-
gen,

V.3. eine Vertreterin / ein Vertreter des
Familiengerichts Neumünster

V.4. eine Vertreterin / ein Vertreter der
Schulen bzw. der Unteren Schulaufsichts-
behörde

V.5./V.6. die Fachdienstleitungen von FD 52
ASD und 51 Frühkindliche Bildung

1. Frau Robert W. Wollschläger (AWO)
2. _____
3. Herr York Bendix
4. Frau Bärbel Wulf-Fechner
5. Frau Manuela Kastrup (FDL 52)
6. Herr Jörg Asmussen (FDL 51)

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen. Für das Wahlverfahren sind die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden (§ 48 Abs. 6 JuFöG, § 2 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt.

Nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster und der Hauptsatzung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Zu I und II des Antrags:

- 5 Mitglieder der Ratsversammlung,
- 4 Bürgerinnen oder Bürger, die in der Jugendhilfe erfahren sind und die der Ratsversammlung angehören können.

Für diese Personengruppen sind zwei verschiedene Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältnswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken.

Auf die Ausführungen zu TOP 3. (0013/2018/MV) wird verwiesen.

Bezogen auf die o. g. 9 Sitze können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	3 Vertreter von der SPD	2 Vertreter von den Grünen

Die Zahl der Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des JHA ist im § 48 JuFöG und in der Satzung für das Jugendamt abschließend geregelt. § 46 Abs. 2 Satz 1 GO kommt deshalb nicht zur Anwendung.

Ferner sind in den Jugendhilfeausschuss zu wählen:

Zu III und IV des Antrags:

3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
(gemäß Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)

3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände
(gemäß Vorschlag des Jugendverband Neumünster e. V.)

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen gem. § 48 Abs. 1 JuFöG für die Ratsversammlung wählbar sein - also ihren Wohnsitz auch in Neumünster haben.

Zu V des Antrags:

Die hier aufgeführten Personen sind beratende Mitglieder, die von den entsprechenden Organisationen vorgeschlagen und von der Ratsversammlung in das Gremium berufen werden.

Die Fachdienstleitungen der Fachdienste ASD und Kinder und Jugend sind gemäß § 2 Absatz 3 e) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster Kraft Amtes Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Auf die Bestimmung des § 2 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster, nach der zu gewährleisten ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wird hingewiesen.

Diese Norm beruht auf § 48 Jugendförderungsgesetz (JuFöG). § 48 Abs. 4 JuFöG schreibt zwingend vor, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sein müssen.

Dies gilt für sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, also auch für die beratenden Mitglieder.

Für die geschlechter-paritätische Besetzung sind - wie gesagt - alle 21 Sitze im Jugendhilfeausschuss maßgeblich, so dass gleiche Anteile bei ungerader Mitgliederzahl nicht möglich sind. In der nächsten Wahlperiode ist laut § 48 Abs. 4 JuFöG darauf zu achten, dass das Geschlecht die Mehrzahl erhält, das jetzt in der Minderheit ist, vorausgesetzt, es gibt wieder eine ungerade Mitgliederzahl.

Da in der vergangenen Wahlperiode 21 Frauen und 20 Männer vertreten waren, müssen es nunmehr 21 Männer und 20 Frauen sein.

Bei der Wahl der/des Vorsitzenden des JHA ist gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt § 46 Abs. 5 GO anzuwenden. Daraus folgt, dass diese Wahl zusammen mit den Wahlen der Vorsitzenden der übrigen ständigen Ausschüsse vorgenommen wird.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister